Von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es ist zwar von Uns schon zum öftern, und besonders leztmals durch die unterm 14. Julii 1772. und 14. Junii 1775. erlassene Herzogliche General-Rescripten gnädigst verordnet und befohlen worden, daß allen und jeden nicht nach dem angenommenen Conventions-Fuß ausgemünzten Silber-Geldern, die französische ganze und halbe Laubthaler, Wirtembergische Groschen, ganze und halbe Kreuzer allein ausgenommen, der Cours in Unsern Herzoglichen Landen durchaus nicht gestattet, und solche unconventions-mäßige Gelder weder bey denen Herr- und Landschaftlichen, noch andern öffentlichen Cassen angenommen werden, und bey Confiscation keine Zahlungen in Unsern Herzoglichen Landen damit vorgehen sollen.

Nachdeme aber gleichwohlen noch immer unconventions-mäßiges Geld in Unsern Herzoglichen Landen rouliret, und Uns nun erst kürzlich die Anzeige geschehen, daß von Seiten des Löbl. Fränkischen Crayses vom 1. Julii c. a. an nach drey monatlichen Zeit-Verfluß alle und jede unconventions-mäßige Geld-Sorten außer Cours gesezt worden seyen, und Wir dahero allerdings besorgen, daß diese durch solche Verfügung eliminirte Geld-Sorten sich nun noch mehrers und häuffiger um der Nähe willen in Unsere Herzogliche Lande zum Nachtheil Unserer lieben und getreuen Unterthanen eindringen dörften; Als finden Wir Uns aus Landesvätterlicher Sorgfalt gnädigst bewogen, jene Eingangs angeführte Herzogliche General-Rescripten vom 14. Julii 1772. und 14. Junii 1775. anmit nach ihrem ganzen Innhalt zu wiederholen, und demnächst so gnädigst als ernstlichst zu befehlen, daß denenselben von nun an pünktlich und durchaus schuldigst nachgelebet, mithin, außer oben benahmßten Silber-Geld-Sorten, keinem unconventions-mäßigen Geld der Cours in Unsern Herzoglichen Landen fernerhin gestattet, sondern im nicht verhoffenden Fall, wann zu denen Haupt-Cassen fremde Groschen und Kreuzer oder conventions-widrige Silber-Sorten eingesandt, und insonderheit unter die Conventions-Thaler alte französische ganze, halbe und viertels Thaler eingezählt würden, die in gedachtem Herzoglichen General-Rescript vom 14. Julii 1772. darauf gesezte Confiscation unnachläßig vollzogen werden solle. Ihr habt dahero diese Unsere gnädigste Verordnung sogleich zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und Euch selbsten auch genau darnach zu achten.

Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 30. Aug. 1783.